

abgeschlossenen Hausabteilungen mit je einem besonderen Eingang für jedes Postamt. Das Gebäude ist in Ziegelrohbau hergestellt und erinnert in den Rundbögen der Fenster und am Hauptgesims etc. an die Florentinische Bauweise des XV. Jahrhunderts, doch zeigen die Profile der Gesimse und die durchbrochenen Sandsteinarbeiten an den Thürnen etc. gotische Formen. Der Thurm ist in seiner Bekrönung nicht organisch durchgeführt worden, weil er für die optische Telegraphie eingerichtet werden musste.

Es enthält zur Zeit ausser dem Postamt 12 das Erbschaftamt, das Erbschaftsteueramt, die Vormundschaftsbehörde, die Aufsichtsbehörde für die Standesämter, die Behörde für das Schankkonzessionswesen, die Behörde für Wohnungsplätze.

Zoologischer Garten

vor dem Damthor. Die Zoologische Gesellschaft erhielt zum Zwecke der Anlage des Gartens den in unmittelbarer Nähe des Damthores belegenen ausgedehnten Platz unentgeltlich vom Staate. Eröffnet wurde der Garten am 16. Mai 1863. Die Leitung der Geschäfte besorgt der Aufsichtsrath. Vorstand und Director ist Prof. Dr. Vossler. Der Garten gehört zu den hervorragendsten und schönsten. Er enthält schöne Parkanlagen, vorzügliche Bauten und eine sehr reichhaltige Thiersammlung. Die Bauten sind grösstentheils nach Zeichnungen und Plänen der Architekten Meuron & Haller und Martin Haller ausgeführt. Die Garten-Anlagen, Grotten, Wasserfälle etc. sind von dem Ingenieur Jürgens sr. entworfen und unter dessen Leitung ausgeführt. Das Aquarium wurde nach Beirathung mit Alfred Lloyd aus London erbaut. Führer zum Garten und Aquarium sind an den Cassen des Gartens zu erhalten.

Privat-Gebäude.

Alsterlust.

Privat-Flussbadeanstalt und Restauration. 1887/88 auf 900 Pfählen in der Alster erbaut. Baukosten 456 000 M.

Comptoirhäuser

(mit Angabe der Bestellpostanstalten) siehe auf gelbem Carton bei dem Buchstaben P im Abschnitt II.

Concerthaus Hamburg

vor dem Millernthor. Bemerkenswerther architectonischer Bau mit Concertsalon und Wintergarten.

Hôtel Esplanade,

Deutsche Hotel Aktien Gesellschaft, Direction Fritz Bieger. Am Damthor-Bahnhof in herrlicher Lage am Botanischen Garten. Modernster Comfort. Appartements und Einzelzimmer mit Privat-Bad. Vorzügliches Restaurant. Wintergarten. Grill-room. Afternoon-Tea. Eigenes Künstler-Orchester.

Hamburger Hof

am Jungfernstieg. Erbaut 1881/83. 140 Fremdenzimmer. Speisesaal 14/22 m. Baukosten 2 138 000 M.

Sagebiel's Etablissement

Drehbahn 15/23. Behaute Grundfläche 4750 qm. 5 grosse und 3 kleine Säle, die zusammen für 10 000 Personen Platz bieten.

Stadt-Theater

in der Damthorstrasse wurde nach einem von dem Architecten M. Haller ausgeführten Umbau, sowie nach Renovirung der inneren Räume am 16. September 1874 eröffnet, die zweite Renovirung erfolgte im Sommer 1891. — Das Gebäude hat eine Tiefe von 196 Fuss, und ist 135 Fuss breit; der Zuschauerraum, in Kreisform gebildet, hat im Durchmesser 72 Fuss und die Höhe desselben beträgt von der Mitte aus gerechnet, 60 Fuss. — Drei Logenrathen erheben sich übereinander und die Gallerie ist mit einer fachen, auf 16 Säulen ruhenden Kuppel geschlossen. — Der Zuschauerraum fast ca. 2000 Personen. Das Haus wird mittelst Wasserheizung erwärmt und electricisch beleuchtet. Zur Sicherheit des Publikums im Falle von Feuersgefahr sind im Laufe der Jahre die verschiedensten und umfassendsten Vorsichtsregeln getroffen worden. Unter Anderem ist auch für ungehinderten Rauch- und Flammen-Abzug vorgesorgt, und sind eiserne Thürnen zur vollständigen Trennung des Zuschauerraums vom Bühnenhause angebracht worden.

„Velodrom Rotherbaum“

auf einem Terrain von nahezu 30 000 qm belegen, enthält eine 13 000 qm grosse Kollschneebahn.

Vorlesungsgebäude an der Edmund Siemers-Allee.

Zwischen Damthorbahnhof und Moorweidenstr.

Dieses Gebäude wird von Edmund Siemers gestiftet, um das Vorlesungswesen des Staates sowie der Wissenschaftlichen Stiftung und das neu geschaffene Kolonial-Institut aufzunehmen. Es enthält in der Hauptsache: 12 Vorlesungssäle für je 50-700 Personen, die nötigen Dozenten- und Sitzungszimmer, 10 Seminare, die Büreaus der Section der Oberschulbehörde für das Vorlesungswesen und der Wissenschaftlichen Stiftung.

Der monumentale Bau wird voraussichtlich im Jahre 1911 vollendet.

Sonstige

Gemeinnützige Auskünfte.

Das Meldeamt.

(Damthorstrasse 10).

Das Meldeamt bildet die Inspection B der Abtheilung I der Polizeibehörde. Zum Geschäftskreis desselben gehört:

1. Das Einwohnermeldewesen.
2. Die Fremdenpolizei.
3. Die Passpolizei.
4. Die Gesindpolizei.

Als Vorstand fungirt ein Polizeispector. Zu den einzelnen Geschäftszweigen ist Folgendes zu bemerken:

1. Einwohnermeldewesen.

(Gesetz vom 6. Mai 1891).

Wer ist meldepflichtig?

Die Meldepflicht besteht für alle selbstständig wohnenden Personen. Dazu gehören auch die Söhne und Töchter der Einwohner, wenn sie sich bereits einem Berufe gewidmet haben, z. B. in die Lehre getreten sind, oder als Commis, Gehülfe, Verkäuferin, Arbeiterin u. s. w. Beschäftigung gefunden haben, wenn sie bei

den Eltern wohnen. Ferner Einlogierter, sowie Gehülfe, Dienstboten und Lehrlinge, wenn sie die Wohnung des Arbeitgebers oder Lehrherrn theilen, andernfalls sind sie dort meldepflichtig, wo sie ihre Schlafstätte haben. Jedoch sind Dienstboten von der Diensterschaft stets besonders anzumelden, womit gleichzeitig die Anmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung beschafft ist, wenn der Dienstbote nur im Privathaushalt und nicht auch im Gewerbebetriebe beschäftigt wird.

Von der Meldepflicht befreit sind

die den fremden Gesundheitsämtern beigegebenen Personen, die dem stehenden Heere angehörenden Personen, so lange sie sich im activen Dienst befinden, unverheiratet sind und keinen eigenen Hausstand haben, angemusterte Seelenleute, so lange sie keine eigene Wohnung haben, sowie die Besatzung der oberelbischen Schiffe und sonstigen dem Musterungszwange nicht unterworfenen Fahrzeuge, wenn sie nicht in Hamburg ihren Heimathafen haben. Alle Personen, welche sich besuchsweise nicht länger als 6 Monate in Hamburg aufhalten. Diese sind nur von dem Logisgeber zu melden.

Wer haftet für die Meldepflicht?

Für die Erfüllung der Meldepflicht haftet zunächst der Meldepflichtige selbst. Sodann alle Personen, welche als Vermieter von Wohnungen, Logisgeber, Lehrmeister, Diensterschaft oder in anderer Weise Meldepflichtige bei sich aufnehmen. Also auch die Eltern haften dafür, dass Kinder, welche einen Beruf ergreifen und bei den Eltern wohnen oder in das elterliche Haus zurückkehren, rechtzeitig angemeldet werden.

Welche Legitimationspapiere sind erforderlich?

Als Legitimationspapiere gelten nur amtliche Documente, welche einen Zweifel über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Personallen nicht zulassen, z. B. bei ledigen Personen: Geburtschein, „militärflichtig“ Militärausweis, „verheirateten“ Heirathsurkunde.

Für die mit den Eltern zuziehenden Kinder ist ein Legitimationspapier nicht erforderlich; Kinder ohne Begleitung der Eltern müssen Geburtschein haben. Ist die Staatsangehörigkeit zweifelhaft: Staatsangehörigkeitsausweis, Hamburger Bürger: Bürgerbrief, Aus einem deutschen Orte Zuziehende: Abzugsattest, Ausländer: Visirten Pass oder Konsulatsschein. Besuchsfremde brauchen kein Legitimationspapier vorzuzeigen.

Wie ist die Meldung zu beschaffen?

Zu jeder Meldung gehört die Ausfüllung eines Formulars. Die Formulare werden in allen polizeilichen Meldestellen und Polizeiwachen unentgeltlich verabreicht. Die Meldung muss in derjenigen Meldestelle erfolgen, wo die Wohnung liegt. Nur Abmeldungen beim Fortzuge von Hamburg können ausser in der Meldestelle des Wohnortes auch im Einwohnermeldebureau beschafft werden. Wenn das Formular vorschriftsmässig ausgefüllt ist und die Legitimationspapiere vorliegen, ist in der Regel ein persönliches Erscheinen des Meldepflichtigen nicht erforderlich.

Wann muss die Meldung erfolgen?

Der Meldepflichtige muss sich binnen einer Woche anmelden. Der Vermieter, Logisgeber oder derjenige, welcher eine zum Besuch zugereiste Person beherbergt, hat binnen 2 Wochen dafür zu sorgen, dass die Meldung beschafft wird. Wenn der Besuch über 6 Monate hier bleibt, so muss der Besucher die Anmeldung ebenso beschaffen, wie beim Zuzuge zum dauernden Aufenthalt, also unter Einreichung von Legitimationspapieren.

Meldestellen;

Innere Stadt: Einwohnermeldebureau, Damthorstr. 10. Geöffnet für An- und Ummeldungen werktäglich von 9-3; für Abmeldungen werktäglich vom 1/4-30/9 von 8-8, vom 1/10-30/3 von 9-8 und an Sonn- und Festtagen von 10-7.

St. Pauli: Bezirksbureau, Eimsbüttelstr. 20. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Nebenstelle: Friedrichstr. 49. Geöffnet von 8-1 und von 3-6

Süd-Eimsbüttel: Bezirksbureau, Margarethenstr. 1. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Nebenstelle: Grindelallee 130. Geöffnet von 9-1 und 3-6.

Nord-Eimsbüttel: Bezirksbureau, Osterstrasse 130. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Nebenstelle: Grindelallee 130 } Geöffnet von 8-1 u. 3-6. Barmbeckerstr. 191 }

Barmbeck: Bezirksbureau, Oberaltenallee 6. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Nebenstelle: Bramfelderstrasse 22. Geöffnet von 8-1 u. 3-6.

Borgfelde: Bezirksbureau, Burgstr. 59. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Nebenstelle: Eilbeckerweg 46. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Billwärder Ausschlag: Bezirksbureau, Billhorne Brückenstr. 23. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Nebenstelle: Hammerbrookstr. 118. Geöffnet von 8-1 und 3-6 Uhr.

St. Georg: Bezirksbureau, Lindenstr. 2/4. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Nebenstelle: Eilbeckerweg 46. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Eppendorf: Bezirksbureau, Löwenstr. 22. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Umzug in eine andere Wohnung.

Beim Umzug in eine andere Wohnung auf Hamburger Gebiet ist ein Formular auszufüllen und mit dem Anmeldeschein bei der Meldestelle des neuen Wohnortes vorzulegen. Die Meldung muss binnen einer Woche erfolgt sein. Persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich.

Abmeldung beim Fortzuge von hier.

Beim Fortzuge von Hamburg muss die Abmeldung vor dem Verzuge stattfinden. Der Anmeldeschein ist mit einzuliefern unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes. Die Abmeldung kann auch schriftlich beschafft werden; das Abzugsattest wird sodann unfrei übersandt.

Wohnungsauskunft.

Gegen Zahlung einer Gebühr von 25 Pfennigen wird im Einwohnermeldebureau und in den Bezirksbureaus (s. oben: Meldestellen) Auskunft über den Aufenthalt von Personen ertheilt und zwar sowohl an Sonn- und Festtagen wie in der Woche. Die Bureaus sind für diesen Zweck geöffnet werktäglich vom 1. April bis 30. Sept. von 8-8, vom 1. Oct. bis 31. März von 9-8. Sonn- und Festtags von 10-7. Die Bezirksbureaus können nur Auskunft über die in ihrem Bezirk wohnenden Personen geben. In den Nebenstellen wird keine Wohnungsauskunft ertheilt. Die Auskunftgebühr ist mit 25 Pfg. für jede Auskunft auch dann zu entrichten wenn die gesuchte Person in den Registern nicht aufzufinden ist oder eine neue Adresse nicht mitgeteilt werden kann.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

2. Fremdencontrolo.

Die Fremdenpolizei übt die Controlo über die nach Hamburg zum dauernden Aufenthalt ziehenden Fremden aus.

Gasthofsfremde.

Die in den Hotels, Herbergen und bei den Schlafbaasen übernachtenden Personen sind in ein Fremdenbuch einzutragen und mittelst einer Liste täglich bis 10 morgens der Fremdenpolizei (Meldeamt) zu melden. Aufzuführen sind alle Personen, welche bis 8 morgens desjenigen Tages, an welchem die Listen eingeleitet werden, in dem Gasthause ein Unterkommen gefunden haben. Zu den Gastwirten zählen auch die Inhaber der Hotels garnis. Zu den Meldungen sind nur die vorgeschriebenen Formulare zu benutzen, die einzeln oder als durchlochte Hefte zu verwenden sind. In derselben Weise sind die abgereisten Fremden zu melden. Personen, welche länger als 4 Wochen in den Gasthäusern wohnen, unterliegen der Meldepflicht wie Einwohner. Wer eine im Gasthause wohnende Person vorher bereits als Einwohner gemeldet, so ist der Anmeldechein bei der Anmeldung für den Aufenthalt im Hotel mit einzureichen.

Auswanderer.

Auswanderungsunternehmer haben ein Verzeichniss der von ihnen beförderten Auswanderer am Tage nach Abgang des Schiffes durch die Auswandererbehörde der Fremdenpolizei einzureichen. Für jeden beförderten Auswanderer über ein Jahr alt, haben sie eine Abgabe von 60 Pfennigen zu entrichten.

Auswandererwirthe.

Die Auswandererwirthe haben alle bei ihnen sich aufhaltenden Auswanderer in ein Fremdenbuch einzutragen und täglich einen Auszug bis 9 Uhr morgens der Fremdenpolizei einzufern. Ebenso ist die Abreise zu melden. Auswanderer, welche länger als 14 Tage im Logirhause bleiben, sind wie Einwohner der Meldepflicht unterworfen.

3. Passpolizei.**Reisepass. Wem wird ein solcher ertheilt?**

Ein Reisepass wird jedem Hamburger Staatsangehörigen ertheilt, wenn er hier seinen Wohnsitz hat oder nicht länger als 6 Monate von Hamburg fort ist; ferner allen Hamburger Staatsangehörigen im Auslande. Hier wohnhafte deutsche Reichsangehörige (Nichtbürger) erhalten einen Reisepass, wenn sie unmittelbar vor dem Auftrage auf Passertheilung mindestens 6 Monate in Hamburg wohnhaft waren. Heimatlosen Personen wird nur ausnahmsweise ein Pass ertheilt. Reichsangehörige, welche in einem anderen Bundesstaate oder im Auslande sich aufhalten, können in Hamburg nur dann einen Pass erhalten, wenn die Eltern hier wohnen und der Betreffende bis zur Abreise von Hamburg bei den Eltern wohnhaft war oder die Familie (Ehefrau) ihren Wohnsitz hier beibehalten hat. Für Ausländer wird ein deutscher Reisepass nicht ausgestellt, diese haben sich an das Consulat ihrer Nation zu wenden.

Legitimation.

Wer einen Pass zu haben wünscht, hat sich über seine Person in genügender Weise auszuweisen. Für hier wohnhafte Personen genügt in der Regel der polizeiliche Anmeldechein. Ehefrauen und Kinder können in den Pässen mit aufgeführt werden. In diesem Falle ist die Heiratsurkunde und der Geburtschein mit vorzulegen, wenn solche Documente bei der Anmeldung nicht vorgezeigt wurden. Militärpflichtige Personen im Alter vom 20. bis 30. Lebensjahre legitimieren sich durch den Militärausweis, Offiziere durch das Offizierpatent.

Visierung.

Deutsche Reichspässe können durch Visierung auch auf einen anderen, als den ursprünglich eingetragenen Reisort ausgedehnt werden. Eine Visierung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des PASSES findet nicht statt.

Passzwang.

Zur Reise in das Ausland ist die Mitnahme eines Reisepasses stets zu empfehlen, besonders aber nach Bulgarien, Serbien, Bosnien, Herzegowina, Oesterreich und Ungarn. Für die Reise in die Schweiz ist entweder ein Reisepass oder ein Heimathschein erforderlich. Passzwang besteht nach Russland, Türkei, Rumänien, Sudan, Haiti, Venezuela, Uruguay. In diesen Fällen muss der Pass das Visum des betreffenden Konsuls führen. Die Passgebühr beträgt M. 3.—

Passkarten

erhalten nur Reichsangehörige, welche selbstständig sind und hier ihren festen Wohnsitz haben, ausnahmsweise auch unselbstständige, über 18 Jahre alte Kinder, wenn der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt wird. Handlungsdienster und Reisende erhalten eine Passkarte nur auf Antrag ihrer Principale. Passkarten sind nur für das Kalenderjahr gültig. Eine Visierung findet nicht statt. Die Gebühr beträgt M. 1.50. Als Legitimation zur Erlangung einer Passkarte genügt in der Regel der polizeiliche Anmeldechein.

4. Gesindepolizei.**Dienstboten-Anmeldung.**

Für die Anmeldung der Dienstboten gilt im Allgemeinen das oben unter 1 Gesagte. Besonders ist noch zu bemerken, dass bei der Anmeldung von Dienstboten ein von der Herrschaft ausgefertigter Dienstantrittschein (Formulare sind in den Meldestellen zu haben) vorzulegen ist. Hat der Dienstbote bereits Anmeldechein oder ein Dienstbuch, so sind diese mit vorzulegen.

Dienstbücher.

Jeder Dienstbote, der hier in Dienst tritt, muss ein Dienstbuch haben. Ist er im Besitz eines nicht hamburgischen Dienstbuches, so genügt dieses auch für hier, andernfalls muss er bei der polizeilichen Meldestelle ein Dienstbuch lösen gegen 30 Pfennige Gebühr. Zu diesem Zweck muss er aber persönlich erscheinen, da das Buch in Gegenwart des Beamten von ihm unterschrieben werden muss. Für die Neuherstellung eines verlorenen, gefälschten oder unbrauchbar gemachten Dienstbuches ist eine Gebühr von 1 Mk. zu entrichten. Wer ein Dienstbuch verlässt und von demselben Gebrauch macht, wird bestraft. Die Herrschaft ist allein berechtigt, in das Dienstbuch Eintragungen zu machen, die herrschaft ist das Dienstbuch der Dienstherrschaft vorzulegen.

Dienstzeugnisse.

Zur Eintragung eines Zeugnisses in das Hamburger Dienstbuch ist die Herrschaft nicht verpflichtet und nur dann berechtigt, wenn der Dienstbote nicht widerspricht.

Dienstboten-Krankenkasse.

Der Dienstboten-Krankenkasse gehören nur ausschliesslich im Privathaus halt beschäftigte Dienstboten (§ 24, D. O.) an. Die An- und Abmeldung für die Dienstboten-Krankenkasse erfolgt durch die Polizeibehörde, nachdem dort die oben erwähnte Meldung von der Dienstherrschaft beschaft ist. Wer die Abmeldung bei der Polizeibehörde unterlässt, hat die Kassenbeiträge so lange fortzuführen, bis die Abmeldung erledigt ist. Formulare hierzu sind in den Meldestellen zu haben. Alle andern Dienstboten sind bei der Polizeibehörde und ausserdem noch bei der Behörde für das Versicherungswesen an und abzumelden.

Streitsachen.

Ueber Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten entscheidet die Polizeibehörde in erster Instanz. Wer die Entscheidung anfechten will, muss innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung beim Amtsgericht Einspruch erheben. Klagen in Dienstbotenstreitsachen aus dem Stadtgebiet werden im Meldeamt (Dammthorstr. 10) und in den Bezirksbüros entgegengenommen. Klagen aus einem Dienstverhältnis im Landgebiet sind bei dem Gemeindevorsteher anzubringen. Die Klage kann mündlich und schriftlich gestellt werden, im letzteren Falle ist sie in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Parteien können auch, ohne dass eine Klage vorher angebracht ist, gemeinsam während der Geschäftsstunden vor einer der Dienststellen zur sofortigen Verhandlung über den Streit erscheinen. Die Verhandlung vor der Polizeibehörde erfolgt gebührenfrei.

Strafanträge wegen Vertragsbruchs.

Ein Dienstbote, welcher ohne gesetzmässige Ursache und böswillig den Dienstantritt verweigert oder den Dienst verlässt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bestraft. Der Antrag auf Bestrafung muss innerhalb 14 Tagen gestellt und kann bis zur rechtskräftigen Strafsetzung zurückgenommen werden.

Dienstbotenordnung.

vom 7. December 1898 in der Fassung vom 11. October 1901.

I. Allgemeine Bestimmungen.**§ 1.****Geltungsbereich.**

Die nachstehende Dienstbotenordnung findet im gesammten Hamburgischen Staatsgebiet Anwendung.

§ 2.**Begriff des Dienstvertrages.**

Dienstbotenverträge im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Verträge, welche ausschliesslich oder hauptsächlich die Leistung von Diensten im Haushalt oder in der Landwirthschaft gegen eine vom Dienstherrn zu zahlende Vergütung zum Gegenstande haben, sofern nicht durch den Vertrag im Voraus die Dauer der Beschäftigung

- 1) im Stadtgebiet auf weniger als eine Woche,
- 2) im Landgebiet auf weniger als vier Wochen beschränkt ist.

II. Von der Eingehung des Dienstvertrages.**§ 3.****Schluss des Dienstvertrages.**

Der Dienstvertrag kann schriftlich oder mündlich geschlossen werden. Die Hingabe und Annahme eines Miethsgeldes oder der Antritt des Dienstes begründen lediglich die Vermuthung für den Abschluss eines Dienstvertrages. Das Miethsgeld wird, mit Ausnahme der im § 29 erwähnten Fälle, auf den Lohn nicht angerechnet.

§ 4.**Voraussetzung für Ammen-Dienstverträge.**

Ammen dürfen nicht in Dienst genommen werden und nicht in Dienst treten bevor der amtliche Ammenarzt bescheinigt hat, dass ihr Gesundheitszustand den Anforderungen eines derartigen Dienstes entspricht. Soweit es sich um einen Dienst im Gebiet der Landgemeinden handelt, genügt eine bezügliche Bescheinigung des betreffenden Districtsarztes, bzw. im Gebiete der Landherrnschaften des Amtsphysikus. Diese Bescheinigung, welches nur während eines Zeitraums von 3 Tagen Gültigkeit hat, ist bei der polizeilichen Anmeldung für den Dienst mit vorzulegen. (Strafbestimmung § 40)

III. Beginn und Dauer der Dienstzeit.**§ 5.**

Für Beginn und Dauer des Dienstverhältnisses gelten in Ermangelung anderweitiger Verabredungen folgende Bestimmungen:

Antritts- und Abgangszeit der Dienstboten ist der zweite Sonntag nach dem 1. Mai und 1. November. Fällt der zweite Sonntag nach dem 1. Mai mit dem Pfingstfest zusammen, so wird Beginn oder Ende des Dienstverhältnisses auf den nächsten Sonntag verschoben.

Die auf einen dieser gesetzlichen Antritts- oder Abgangstermine geschlossenen Dienstverträge gelten auf ein Halbjahr, bei wesentlich landwirthschaftlichen Arbeiten aber auf ein Jahr geschlossen. Dienstverträge auf einen anderen als den gesetzlichen Antrittstermin gelten als monatweise bis zu dem dem Antrittstage entsprechenden Tage des folgenden Monats geschlossen.

Alle Dienstverträge gelten auf die ursprüngliche Vertragsdauer verlängert, falls sie nicht nach Massgabe der Bestimmung im § 20 gekündigt sind. Der Senat ist befugt, für bestimmte Theile des Landgebiets die gesetzlichen Antritts- und Abgangszeiten anderweitig, als im Absatz 1 dieses Paragraphen gesehen, zu bestimmen.

IV. Folgen der Nichterfüllung des Dienstvertrages.**§ 6.****Auf Seiten der Dienstherrschaft.**

Verweigert die Dienstherrschaft dem Dienstboten nach Abschluss eines Dienstvertrages den Dienstantritt, so verliert sie das Miethsgeld und hat dem Dienstboten, wenn der Vertrag auf Monate geschlossen ist, den Lohn eines Monats, in anderen Fällen aber den für die ganze Miethzeit bedingenen Lohn, jedoch jedenfalls mehr als einen vierteljährlichen Lohn zu vergüten. Bei Dienstverhältnissen mit kürzerer als vierteljährlicher Kündigung steht dem Dienstboten ausserdem ein Anspruch auf ein angemessenes Kostgeld für die Dauer des Dienstverhältnisses, aber höchstens auf die Dauer eines Monats zu.

§ 7.**Auf Seiten des Dienstboten.**

Verweigert der Dienstbote den Dienstantritt, so hat er der Dienstherrschaft das etwa erhaltene Miethsgeld zurückzugeben und, wenn der Vertrag auf Monate geschlossen ist, den Lohn eines Monats, in andern Fällen aber den für die ganze Miethzeit bedingenen Lohn, jedoch jedenfalls mehr als einen vierteljährlichen Lohn zu vergüten. (Strafbestimmung § 40)

V. Berechtigung zum Rücktritt vom Dienstvertrage vor Beginn der Dienstzeit.**§ 8.****Für die Dienstherrschaft.**

Zum Rücktritt vom Dienstvertrage und zur Zurückforderung des Miethsgeldes ist die Dienstherrschaft aus erheblichen, in der Person des Dienstboten liegenden Gründen und namentlich dann berechtigt, wenn der Dienstbote unwahre Angaben über seine Persönlichkeit und sein Vorleben gemacht, bzw. erhebliche Thatsachen, deren Kenntniss den Dienstherrn voraussichtlich von

Das Inhalts-Verzeichniss befindet sich hinter dem Titelblatt.

dem Abschluss des Miethvertrages abgehalten hätte, verschwiegen, sich vor dem Dienstantritt und nach Abschluss des Dienstvertrages ohne Genehmigung der Dienstherrschaft verschuldet, oder den Dienst an dem verabredeten Antrittstage bis 10 Abends anzutreten durch eigenes Verschulden versäumt hat.

§ 9.

Für die Dienstboten.

Der Dienstbote ist nicht verpflichtet den Dienst anzutreten:

- 1) wenn er nachweislich durch Krankheit oder durch einen anderweitigen, ihm nicht zur Schuld zurechnenden Umstand an der Erfüllung des Dienstvertrages gehindert ist;
- 2) wenn die Dienstherrschaft, ohne dass dem Dienstboten vor oder bei Eingehung des Vertrages eine entsprechende Mittheilung gemacht ist, vor dem Dienstantritt ihren Wohnsitz ausserhalb des Hamburgischen Gebiets verlegt oder zu erkennen gegeben hat, dass sie beabsichtigt, innerhalb der Zeit, für welche der Dienstvertrag vereinbart ist, ihren Wohnsitz nach einem ausserhalb des Hamburgischen Gebiets liegenden Ort zu verlegen;
- 3) wenn sich der Dienstbote nach Abschluss des Dienstvertrages verheiratet hat, oder durch andere erst nach Eingehung des Dienstvertrages eingetretene Umstände zur Uebernahme oder Errichtung einer eigenen Wirtschaft genöthigt wird.

Der Dienstbote ist, sobald einer der unter Nr. 3 erwähnten Hinderungsgründe eintritt, verpflichtet, der Dienstherrschaft Mittheilung zu machen. Wenn der Dienstbote auf Grund der ihm im Obigen gewährten Berechtigung den Antritt des Dienstes weigert, so ist die Dienstherrschaft befugt, das Miethgeld zurückzufordern.

VI. Gegenseitige Verhältnisse der Dienstherrschaften und Dienstboten während der Dienstzeit.

§ 10.

Pflichten der Dienstboten gegen die Dienstherrschaften und deren Hausgenossen

Der Dienstbote ist der Dienstherrschaft und deren mit ihr die Wohnung theilenden erwachsenen Angehörigen Gehorsam schuldig. Er ist auch verpflichtet, allen, sei es dauernd, sei es vorübergehend, zur Hausgenossenschaft der Dienstherrschaft gehörigen Personen seine Dienste zu leisten und sich der vom Familienhaupte eingeführten häuslichen Einrichtung, sowie allen darauf bezüglichen Anordnungen derselben zu unterwerfen.

§ 11.

Freie Zeit und Ausgehen der Dienstboten.

Der Dienstbote hat weder das Recht, bestimmte Tage oder Tageszeiten für sich in Anspruch zu nehmen, noch das Recht, sich ohne Erlaubniss der Dienstherrschaft vom Hause zu entfernen. Die letztere ist aber verpflichtet, ihm zur Bewohnung des Gottesdienstes, zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten und zum Genuss erlaubter Vergnügungen die im Miethsvertrag festgesetzte, andernfalls aber eine angemessene Zeit zu gestatten.

§ 12.

Schadensersatzpflicht des Dienstboten.

Der Dienstbote ist schuldig, der Dienstherrschaft denjenigen Schaden zu ersetzen, den er ihr vorsätzlich oder durch grobes Verschulden zugefügt hat. Als grobes Verschulden ist es namentlich anzusehen, wenn der Dienstbote eine Schaden bringende Handlung gegen ausdrückliches Verbot der Dienstherrschaft vorgenommen hat.

§ 13.

Beschränkung des Masses und der Schwere der Arbeit und Verpflichtung zur Uebernahme von Dienstverrichtungen in dringlichen Fällen.

Die Dienstherrschaft darf dem Dienstboten nur erlaubte und nur solche Arbeiten zumuthen, welche sowohl ihrer Beschaffenheit, als ihrem Masse nach seinen Kräften angemessen sind. Es liegt ihr ferner ob, die Leistungen, zu deren Vornahme der Dienstbote verpflichtet ist, — z. B. die Reinigung der Fenster, — so zu regeln, dass der Dienstbote, soweit die Natur der Dienstleistung es gestattet, gegen Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt ist.

Im Falle der Miethung zu bestimmten Dienstleistungen ist der Dienstbote vorübergehend auch zu anderen Verrichtungen eines Dienstboten verpflichtet. Namentlich sind im Landgebiete die sämtlichen Dienstboten verpflichtet, bei allen dringlichen Erntearbeiten zu helfen.

§ 14.

Lohn.

Die Dienstherrschaft ist verpflichtet, den Dienstboten die ihnen zu leistenden Zahlungen zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten, und zwar, falls anderweitige Vereinbarung nicht entgegensteht, bei Verträgen von längerer Dauer nach dem im § 5 erwähnten halbjährlichen Antritts- und Abgangstage, bei Verträgen, die auf kürzere Dauer (vierteljährlich, monatlich, wöchentlich) geschlossen sind, stets nach Ablauf der bezüglichen Zeitabschnitte oder, wenn das Dienstverhältnis früher endigt, am Tage der Auflösung desselben.

Bei einem in Gemässheit des § 5, Absatz 1 in landwirthschaftlichen Verhältnissen abgeschlossenen Dienstvertrage ist als Winterlohn $\frac{1}{2}$ und als Sommerlohn $\frac{1}{2}$ des Jahreslohnes anzunehmen. Wenn in landwirthschaftlichen Verhältnissen der Dienstvertrag nach Abrede an zwei Tagen des Jahres sein Ende erreichen kann, so entfällt, falls eine gegentheilige Verabredung nicht getroffen ist, auf die ersten drei Monate $\frac{1}{3}$ und auf die letzten drei Monate $\frac{1}{3}$ des für das halbe Jahr ausbedungenen Lohnes.

VII. Aufhebung des Dienstverhältnisses nach Beginn der Dienstzeit.

1. Durch Tod.

§ 15.

Rechte der Erben des Dienstboten im Falle des Todes desselben.

Stirbt ein Dienstbote während der Dienstzeit, so steht seinen Erben ein Anspruch auf die ihm zu leistenden Zahlungen nur soweit zu, als dieselben nach Verhältniss der Zeit bis zum Todestage verdient sind.

§ 16.

Rechte der Dienstherrschaft im Falle des Todes des Dienstherrn oder anderer Mitglieder der Familie desselben.

Im Falle des Todes des Dienstherrn oder derjenigen Person, zu deren Bedienung der Dienstbote angenommen ist, kann der Dienstvertrag von beiden Seiten — und zwar ohne Rücksicht auf die Zeitdauer, für welche er geschlossen ist, sowie unter der Voraussetzung, dass er nicht nach Maassgabe der Bestimmungen der §§ 20, 22 Nr. 6 oder laut Abrede schon auf einen früheren Tag kündbar ist — mit sechswochenlicher Kündigungsfrist gekündigt werden.

Dieses Kündigungsrecht kann nur innerhalb zweier Wochen, vom Todestage an gerechnet, ausgeübt werden.

2. Durch Krankheit des Dienstboten.

§ 17.

Vom Dienstboten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführte und anderweitig entstandene Erkrankungen.

Wird ein Dienstbote infolge Krankheit voraussichtlich dauernd zur Verrichtung der ihm obliegenden Dienstleistungen unfähig, oder dauert eine ihn vorübergehend zur Verrichtung der ihm obliegenden Dienstleistungen unfähig machende Krankheit länger als eine Woche, so ist die Dienstherrschaft zur Aufhebung des Dienstvertrages berechtigt. Bis zur Aufhebung des Vertrages hat die Dienstherrschaft den Lohn zu zahlen.

Die Dienstherrschaft hat ferner, wenn der Dienstbote nicht Mitglied einer Krankenkasse ist, für Verpflegung und ärztliche Behandlung desselben in ihrer Wohnung oder durch Unterbringung in einem Krankenhaus, falls dies ärztlicherseits angeordnet wird, für einen Zeitraum bis zu 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu sorgen. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von der Dienstherrschaft nach Maassgabe des ersten Absatzes gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses ausser Betracht. Werden dem Dienstboten als Mitglied einer Krankenkasse Beträge vergütet, so hat er bis zur Höhe derselben der Dienstherrschaft die etwa aufgewendeten Kurkosten zu erstatten.

Wenn ein Dienstbote in Folge einer Krankheit, die er vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, zur Verrichtung der ihm obliegenden Dienstleistungen dauernd oder vorübergehend unfähig wird, so ist die Dienstherrschaft zur sofortigen Aufhebung des Dienstvertrages, der Dienstbote aber zur Porderung der ihm bis zur Aufhebung des Vertrages zu leistenden Zahlungen berechtigt.

§ 18.

Erkrankung durch Verschulden der Dienstherrschaft.

Zieht sich der Dienstbote durch grobes Verschulden der Dienstherrschaft eine Krankheit zu, so ist die Dienstherrschaft verpflichtet, während der Dauer der Krankheit den Lohn zu zahlen, und, soweit nicht eine Krankenkasse einzutreten hat, für Kur und Verpflegung zu sorgen, unbeschadet der dem Dienstboten sonst verbleibenden rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung.

§ 19.

Einstweilige Verpflegung im Hause der Dienstherrschaft.

Auch dann, wenn die Dienstherrschaft berechtigt ist, den Dienstboten wegen Krankheit vor Ablauf des Dienstvertrages zu entlassen, sowie wenn der Dienstbote bei Ablauf des Dienstvertrages sich in krankem Zustande befindet, darf die Dienstherrschaft den erkrankten Dienstboten nicht aus ihrem Hause entfernen, bevor für sein anderweiliges Unterkommen gesorgt ist.

Hat in solchen Fällen der erkrankte Dienstbote auf Hamburgischem Gebiete keine Angehörigen, welche zu seiner Aufnahme und Versorgung verpflichtet sind, oder weigern diese die Aufnahme, wird auch von der Krankenkasse nicht die Aufnahme des Dienstboten in ein Krankenhaus veranlasst, so ist die Dienstherrschaft berechtigt, die Unterbringung in einem Krankenhaus auf Kosten des Dienstboten zu veranlassen. Erforderlichenfalls hat die Polizei-Behörde auf Antrag der Dienstherrschaft die anderweitige Unterbringung für Rechnung wen es angeht herbeizuführen.

Unter allen Umständen muss jedoch der erkrankte Dienstbote so lange im Hause behalten werden, bis seine anderweitige Unterbringung nach dem Zeugnisse des Arztes ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit zulässig ist. Die aus vorstehenden Verpflichtungen der Dienstherrschaft erwachsenen Kosten können aus dem Lohn des Dienstboten, soweit derselbe hierzu ausreicht, gedeckt werden. Zu weiterem Ersatze ist der Dienstbote nicht verpflichtet.

8. Durch Aufkündigung.

§ 20.

Dienstverträge, welche in Gemässheit des ersten Absatzes des § 5 abgeschlossen sind, müssen, falls sie am zweiten bzw. dritten Sonntag nach dem 1. Mai enden sollen, spätestens am vorhergehenden 15. März, wenn sie dagegen am zweiten Sonntag nach dem 1. November enden sollen, spätestens am vorhergehenden 15. September gekündigt werden.

Ein in landwirthschaftlichen Verhältnissen auf ein Jahr abgeschlossener Vertrag ist nach vorheriger mindestens dreimonatlicher Kündigung auf den Schluss des Dienstjahres, ein auf ein halbes Jahr abgeschlossener Vertrag ist sechs Wochen vor Ablauf des Vertrages kündbar.

Die Kündigung eines vierteljährlich geschlossenen Dienstvertrages muss spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf eines Vierteljahres, die Kündigung eines monatlich geschlossenen Dienstvertrages spätestens vierzehn Tage vor dem dem Antrittstage entsprechenden Tage eines späteren Monats und die Kündigung eines wöchentlich geschlossenen Dienstvertrages spätestens drei Tage vor dem dem Antrittstage entsprechenden Tage einer späteren Woche erfolgen.

4. Ursachen zur sofortigen Aufhebung des Dienstvertrages.

§ 21.

a. Auf Seiten der Dienstherrschaft.

Die Dienstherrschaft kann ausser in den Fällen des § 17 den Dienstboten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen in der Person desselben bzw. seiner Dienstführung liegenden Gründen sofort entlassen, und zwar namentlich in den folgenden Fällen:

- 1) wenn er sich Widersetzlichkeit, beharrlichen Ungehorsam oder ein ungehörliches Betragen gegen die Dienstherrschaft zu schulden kommen lässt;
- 2) wenn er ohne Erlaubniss der Dienstherrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist oder fremde Personen, welche nicht zur Familie der Dienstherrschaft gehören, gegen das Verbot der Dienstherrschaft eingelassen oder ohne Erlaubniss der Dienstherrschaft den nächtlichen Aufenthalt von solchen Personen in der Wohnung der Dienstherrschaft gestattet hat;
- 3) wenn er mit Feuer und Licht, geschehener Warnung ungeachtet, unvorsichtig umgegangen ist;
- 4) wenn er sich wiederholt und trotz Verwarnung entweder ohne Erlaubniss der Dienstherrschaft aus dem Hause entfernt oder ohne zwingenden Gründe über die erlaubte bzw. zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt;
- 5) wenn er dem Trunke oder Spiele ergeben ist, einen unkeuschen Lebenswandel führt oder durch Zankereien oder Schlägereien mit seinen Nebendienstboten den Hausfrieden stört;
- 6) wenn dem Dienstboten diejenige Fähigkeit mangelt, wegen welcher die Dienstherrschaft ihn angenommen, und welche er auf Betragen bei der Vermietung zu besitzen angegeben hat;
- 7) wenn er vor Antritt des Dienstes, ohne das die Dienstherrschaft davon Kenntniss hatte,
 - a) wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, in Bezug auf welches mit einer Gefängnisstrafe die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hätte verbunden werden können,

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

- b) wegen eines nicht unter a fallenden Vergehens zu einer längeren als einwöchigen Gefängnisstrafe,
 - c) wegen einer Uebertretung nach Maßgabe der folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs: 261^a (Landstreicherei), 261^b (gewerbmässige Urzucht) oder auf Grund § 263 (falsche Anfertigung oder Verfälschung von Legitimationspapieren bzw. wissenschaftlicher Gebrauch solcher falschen oder verfälschten Urkunden) zu einer Haftstrafe
- verurteilt ist, sowie wenn während der Dauer des Dienstes wegen einer der unter a und c bezeichneten Straftaten seine Verurteilung erfolgt ist, bezw. wenn er eine wegen einer anderen Straftat gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe von mehr als drei Tagen anzutreten genötigt ist;
- 8) wenn einer der im § 8 angeführten Fälle vorliegt, jedoch nur, falls derselbe erst, nachdem der Dienstbote den Dienst angetreten hat, zur Kenntnis der Herrschaft gelangt ist;
 - 9) wenn er ihm zur Wartung anvertraute Kinder durch Nachlässigkeit in Gefahr versetzt, misshandelt oder sich ein unsittliches Betragen in Gegenwart derselben zu schulden kommen lässt;
 - 10) wenn er auf der Dienstherrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waren borgt;
 - 11) wenn er das ihm anvertraute Vieh zu Schaden kommen lässt oder dasselbe erwiegenmassen schlecht wartet oder misshandelt;
 - 12) wenn der Dienstbote schwanger ist, falls dies der Dienstherrschaft nicht vor Abschluss des Dienstvertrages bekannt gewesen ist.

§ 22.

b. Auf Seiten des Dienstboten.

Der Dienstbote kann den Dienst ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen, insbesondere aus folgenden Gründen sofort verlassen:

- 1) wenn die Dienstherrschaft sich thätlicher Misshandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen ihn schuldig gemacht hat;
- 2) wenn die Dienstherrschaft ihn zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder guten Sitten verstossen, hat verurteilen wollen, oder wenn die Dienstherrschaft ihn vor derartigen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht schützt;
- 3) wenn die Dienstherrschaft ihm den fälligen Lohn ohne rechtlichen Grund oder die gebührende Kost verweigert;
- 4) wenn die Dienstherrschaft dem bei ihr wohnenden Dienstboten nicht eine ordnungsmässige Schlafstätte gewährt;
- 5) wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnort bleibend ausserhalb des Hamburgischen Staatsgebietes verlegt, sofern diese Veränderung dem Dienstboten nicht schon zur Zeit des Antritts des Dienstes oder doch zu einer Zeit, zu der nach Massgabe des Dienstvertrages eine Kündigung hätte erfolgen können, bekannt war;
- 6) wenn diejenige Person, zu deren ausschliesslicher Bedienung er angenommen ist, gestorben ist.

5. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Dienstboten als Ursache der Aufhebung des Dienstverhältnisses.

§ 23.

Heirath des Dienstboten.

Ein Dienstbote, welcher die Absicht, sich demnächst zu verheirathen, glaubwürdig nachweist, kann vierzehn Tage nach Führung dieses Nachweises abgehen. Er erhält dann die ihm zustehenden Leistungen bis zum Abgangstage.

§ 24.

Änderung in den Verhältnissen der Eltern des Dienstboten.

Wenn die Verhältnisse der Eltern des Dienstboten sich nach Antritt des Dienstes so verändert haben, dass sie die Dienstes ihres Kindes nicht entbehren können, worüber ein amtlicher Nachweis beizubringen ist, so kann der Dienstbote 14 Tage nach erfolgter Kündigung den Dienst verlassen; er erhält solchenthalts die ihm zustehenden Leistungen bis zum Abgangstage.

§ 25.

Militärpflicht des Dienstboten.

Die Einberufung des Dienstboten zum Militärdienst hebt den Dienstvertrag auf. Der Dienstbote hat in solchem Falle Anspruch auf den verdienten Lohn. Durch die Einberufung zu Reserve- und Landwehrrübungen wird der Dienstvertrag nicht aufgehoben; die Dienstherrschaft ist jedoch zu einer entsprechenden Kürzung des Lohnes berechtigt.

VIII. Folgen der Aufhebung des Dienstverhältnisses.

§ 26.

Unrechtmässiges Verlassen des Dienstes.

Ein Dienstbote, welcher vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmässige Ursache den Dienst verlässt, hat bei halbjährlicher oder längerer Mietzung den Betrag eines vierteljährlichen Lohnes, in anderen Fällen den ganzen Lohn der Mietzeit, jedoch nie mehr, als den Betrag eines vierteljährlichen Lohnes der Dienstherrschaft zu entrichten. (Strafbestimmung § 40.)

Auf die vorbezeichnete Vergütung ist der bis zum Abgangstage seitens des Dienstboten verdiente und ihm noch nicht ausbezahlte Lohn anzurechnen.

§ 27.

Rechtmässiges Verlassen des Dienstes seitens des Dienstboten und unrechtmässige Entlassung desselben.

Wenn ein Dienstbote auf Grund der ihm im § 22 Nr. 1-5 erteilten Berechtigung vorzeitig den Dienst verlässt, oder wenn er unberechtigter Weise vorzeitig von der Dienstherrschaft oder deren Rechtsnachfolgern entlassen wird, so ist ihm ausser dem verdienten Lohn bis zum Abgangstage noch der Betrag eines vierteljährlichen Lohnes bei mindestens halbjährlicher Kündigung, in anderen Fällen der ganze Lohn der Mietzeit, jedoch nie mehr, als der Betrag eines vierteljährlichen Lohnes zu vergüten.

Bei Dienstverhältnissen mit kürzerer als vierteljährlicher Kündigung steht dem Dienstboten ausserdem ein Anspruch auf ein angemessenes Kostgeld für die Dauer des Dienstverhältnisses, aber höchstens auf die Dauer eines Monats zu.

§ 28.

Dauer der Lohnzahlung bei berechtigter Entlassung.

In denjenigen Fällen, in welchen die Dienstherrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit berechtigter Weise entlassen hat (§ 21), kann der Dienstbote die ihm zustehenden Leistungen nur nach Verhältnis der Zeit fordern, während welcher er gedient hat.

§ 29.

Rückzahlung des Miethsgeldes.

In den Fällen der §§ 23, 24, 26 und 28 ist das Miethsgeld zurückzuzahlen wenn das Dienstverhältniss nicht länger als einen Monat bestanden hat.

§ 30. Berechnung der als Entschädigung zu zahlenden Beträge bei Selbstbeköstigung des Dienstboten.

In allen Fällen, in welchen der Dienstbote sich selbst beköstigt und sich daher der Lohn verhältnissmässig höher stellt, wird in Bezug auf die unter Zugrundelegung des Lohnes festzustellende Entschädigung ein dem Aufwand für die Selbstbeköstigung entsprechender Betrag in Abzug gebracht.

Die Höhe des letzteren ist, falls hierüber nicht Bestimmungen bei Abschluss des Dienstvertrages getroffen sind, unter Zugrundelegung eines Kostgeldes von M. 1 für jeden Tag der in Betracht kommenden Dienstzeit festzustellen.

IX. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten.

§ 31.

Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

- Ueber Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten, welche
- 1) das Bestehen, die Fortdauer oder die Aufhebung des Dienstvertrages,
- 2) die Rückgabe des Miethsgeldes,
- 3) die gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Dienstvertrage,
- 4) die Herausgabe von Sachen an den Dienstboten

betreffen, entscheiden die zuständigen Polizei-Behörden, bezw. in der Stadt Bergedorf der Bürgermeister, in Cuxhaven und Döse der Amtsverwalter und im übrigen Geltungsgebiet der Landgemeindeordnung die zuständigen Gemeindevorstände, bezw. ein vom Gemeindevorstand zu bestimmendes Mitglied desselben.

Bei Streitigkeiten, welche die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande haben, ist die Zuständigkeit jedoch nur insoweit begründet, als der Gegenstand der Streitigkeit die Summe von M. 150 nicht übersteigt.

§ 32.

Verfahren vor den Verwaltungsbehörden.

Der Entscheidung soll eine summarische Feststellung des Thatbestandes vorangehen. Beiden Parteien soll Gehör gewährt werden. Die Entscheidung ist beiden Parteien zu Protocoll oder schriftlich bekannt zu machen. Erfolgt die Bekanntmachung zu Protocoll, so ist den Parteien auf Verlangen eine Ausfertigung des Protocolls zu erteilen. Die Entscheidungen sind stets vorläufig vollstreckbar. Doch ist dem Schuldner nachzulassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

Auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung oder eines zu Protocoll geschlossenen Vergleichs findet Zwangsvollstreckung statt nach den Bestimmungen der Civilprozessordnung. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von derjenigen Verwaltungsbehörde erteilt, welche die Entscheidung erlassen hat, bezw. von der der Vergleich abgeschlossen ist.

Entscheidungen, welche auf Herausgabe von Sachen an den Dienstboten lauten, können von der Verwaltungsbehörde unmittelbar zur Ausführung gebracht werden. Der Senat ist befugt, weitere Bestimmungen bezüglich des Verfahrens zu erlassen.

§ 33.

Zulässigkeit des Rechtswegs.

Soweit nach § 31 die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden begründet ist, ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. Der Partei, welche sich durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde beschwert erachtet, steht es jedoch frei, dieselbe im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten nach Massgabe der Bestimmungen der Civilprozessordnung anzufechten. Die Klage muss innerhalb 14 Tage nach der Bekanntmachung der Entscheidung erhoben werden. Sie ist gegen die Gegenpartei zu richten. Den Gegenstand der Klage bildet die Aufhebung oder Abänderung der ergangenen Entscheidung.

X. Dienstbücher.

§ 34.

Dienstbücher.

Jeder Dienstbote, welcher einen Dienst antritt, muss, wenn er noch nicht im Besitz eines Hamburgischen Dienstbuches ist, die Ausfertigung eines solchen bei der zuständigen Meldestelle (§ 35) spätestens innerhalb dreier Tage nach Antritt des Dienstes beantragen. (Strafbestimmung § 40.) Das Dienstbuch darf dem Dienstboten von der Dienstherrschaft nicht vorenthalten werden. (Strafbestimmung § 40.)

§ 35.

Ausfertigung der Dienstbücher.

Die Ausfertigung der Dienstbücher erfolgt gegen Vorzeigung der Legitimationspapiere durch die im § 8 des Gesetzes, betreffend das Einwohner-Meldewesen, vom 6. Mai 1891 bezeichneten Meldestellen.

§ 36.

Verlust eines Dienstbuches.

Geht ein Dienstbuch verloren, so wird, nachdem der Verlust glaubwürdig nachgewiesen ist, ein neues Dienstbuch ausfertigt.

§ 37.

Gebühren.

Die Gebühr für ein Dienstbuch beträgt 20 \mathcal{M} . Für die Neuausfertigung eines verlorenen, verfälschten oder unbrauchbar gemachten Dienstbuches ist eine Gebühr von 1 \mathcal{M} . von demjenigen zu entrichten, welcher den Verlust, die Fälschung oder die Unbrauchbarkeit verschuldet hat. Die Gebühr wird durch Stempel erhoben.

§ 38.

Eintragungen in das Dienstbuch durch die Dienstherrschaft.

Das Dienstbuch ist von Seiten des Dienstboten der Dienstherrschaft zur Beschaffung der erforderlichen Eintragungen vorzulegen. Verweigert der Dienstbote die Vorlegung des Dienstbuches, so ist der zuständige Meldestelle davon Anzeige zu machen. Die Dienstherrschaft hat beim An- und Austritt eines Dienstboten die vorgeschriebenen Eintragungen in das Dienstbuch zu beschaffen. Verweigert die Dienstherrschaft die Eintragung, so ist der zuständige Meldestelle davon Anzeige zu machen. (Strafbestimmung § 40.) Zur Ertheilung eines Zeugnisses an den Dienstboten ist die Dienstherrschaft nicht verpflichtet.

XI. Meldepflicht.

§ 39.

In Bezug auf die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Dienstboten gelten die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Einwohner-Meldewesen, vom 6. Mai 1891.

Das Inhalts-Verzeichniss befindet sich hinter dem Titelblatt.

Plastic Covered Document Repaired Document bleed through

die aust

Stru bis 1)

2)

vor auf An

Bel Be

gal voi

niw Be Be sel

eli Fr er

M vc at se

vo B G

14 21

Gehört der Dienstbote der städtischen Dienstbotenkrankencasse an, so hat die Dienstherrschaft die Anmeldung unter Benutzung eines vom Senat festzustellenden Formulars zu bewirken.

XII. Strafbestimmungen und Strafverfahren.

Abgesehen von etwaigen nach den allgemeinen Strafgesetzen verwirkten Strafen wird mit Geldstrafe bis zu 80 M., welche im Unvermögensfalle in Haftstrafe bis zu acht Tagen umzuwandeln ist, bestraft: 1) ein Dienstbote, welcher ohne gesetzmässige Ursache und böswillig den Dienstantritt verweigert oder den Dienst verlässt oder den Vorschriften des § 4 und des ersten Satzes von § 34 zuwiderhandelt; 2) eine Dienstherrschaft, welche dem § 4, § 34 Satz 2 und § 38 Satz 3 zuwiderhandelt.

Die Bestrafung wegen Übertretung der Dienstbotenordnung tritt, abgesehen von der Verfolgung auf Grund § 4, § 34 Satz 1 und 2 und § 38 Satz 1 und 3, nur auf Antrag ein, welcher innerhalb 14 Tage zu stellen ist. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur rechtskräftigen Strafsetzung zulässig.

Die im § 40 angedrohten Strafen können von den zuständigen Polizeibehörden durch Strafverfügung, in welcher auf die nachstehend getroffenen Bestimmungen hinzuweisen ist, festgesetzt werden. Nach Erlass einer solchen Strafverfügung hat der Beschuldigte nach Massgabe § 7 des Gesetzes, betreffend das Verhältniss der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 das Recht, die Beschwerde an den Senat zu ergreifen oder die Behörde oder bei dem zuständigen Amtsgericht binnen einer Woche nach der Bekanntmachung der Verfügung auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung anzusuchen. Wahl er den einen Weg, so ist er des andern vorläufig scheidung anzutragen. Wahl er den einen Weg, so ist er des andern vorläufig scheidung anzutragen. Wahl er den einen Weg, so ist er des andern vorläufig scheidung anzutragen.

Reicht der Beschuldigte ein Gnadengesuch bei dem Senat ein, so verzichtet er damit auf richterliche Entscheidung.

XIII. Verhältniss der Dienstbotenordnung zu den bestehenden einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

Dieses Gesetz tritt an einem vom Senate zu bestimmenden Tage in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten erlöschen, abgesehen von der Vormundschaftsordnung vom 14. December 1888, alle zur Zeit im hamburgischen Staatsgebiete geltenden, auf die Verhältnisse der Dienstboten sowie auf das Verhältniss der Dienstherrschaft zu denselben bezüglichen Gesetze und Verordnungen.

Es kommen ferner vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab die Bestimmungen in dem § 1 Absatz 4 Satz 3, § 4 Absatz 3 und § 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1891, betreffend das Einwohner-Meldewesen, in Wegfall. Das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten, vom 16. Juli 1899 (jetzt Ges. v. 17. 7. 1903), findet nur auf Personen Anwendung, welche zugleich als Dienstboten im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.

Staatsangehörigkeit und hamburgisches Bürgerrecht.

Zur Erwerbung wird regelmässig die Vorlage folgender Papiere verlangt:

- A. Staatsangehörigkeit: 1) der polizeiliche Anmeldeschein, 2) Beschäftigungs-Nachweis oder Gewerbe-Anmeldeschein, 3) Militärpapiere, 4) Geburtschein, 5) Nachweis der bisherigen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis), 6) der letzte Steuerzettel und zwar soweit die Steuer fällig ist, quittirt, falls verheiratet: 7) Heiratsurkunde, 8) Geburtschein der Ehefrau, 9) Geburtsurkunden der Kinder (standesamtlich). Bei Naturalisationen ist ferner beizubringen: 10) Leumundzeugnisse zweier hiesiger Bürger und 50 M. Weitere Nachweise bleiben vorbehalten.

B. Bürgerrecht:

- 1) der polizeiliche Anmeldeschein, 2) Gewerbe-Anmeldeschein, 3) Geburtschein, 4) Staatsangehörigkeits-Ausweis, 5) Militärpapier, 6) Heiratsurkunde, 7) die Steuerzettel der letzten 5 Jahre oder eine Bescheinigung der Steuer-Deputation, dass während der letzten 5 Jahre ein jährliches Einkommen von mindestens 1200 Mark hier selbst versteuert ist. 8) Für Beamte eventuell: Bescheinigung eines Amts-Einkommens von mindestens 2000 Mark p. a. und Anstellungsurkunde. Näheres befindet sich unter „Aufsichtsbehörde für die Standesämter“ in diesem Abschnitt (siehe Inhaltsverzeichnis).

Hundsteuer.

Die Steuer beträgt: für Hunde unter 45 cm Schulterhöhe M. 20; für Hunde über 45 cm Schulterhöhe M. 40; für mehrere von einer Person oder von verschiedenen Personen in einem Wohnhause gehaltene Hunde, für jeden Hund M. 50, und wenn nur einer der Hunde über 45 cm Schulterhöhe hat, für jeden Hund M. 50; für Zug- und Wachhunde M. 2. Die Steuer ist ohne behördliche Aufforderung zu zahlen und zwar im Laufe des Monats Januar im Voraus für das ganze Jahr. Die im Laufe des Jahres angeschafften über 3 Monate alten Hunde müssen binnen einer Woche versteuert werden. Tritt die Verpflichtung zur Versteuerung eines Hundes im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres ein, so ist nur die Hälfte der Steuer zu entrichten. Die Hundsteuer ist für die innere Stadt im Stadthaus, Zimmer 58, für die übrigen Polizeibezirke im betreffenden Bezirksbureau werktags zwischen 9 und 3 zu entrichten. Wer seinen Hund für das neue Jahr nicht wieder versteuern will, muss ihn bis zum 31. December abschaffen.

Kraftfahrzeuge, Kennzeichen der in Deutschland behelmetheten, geordnet nach Buchstaben, römischen Ziffern und römischen Ziffern mit Buchstaben:

Table listing German states and their license plate codes. Includes Prussia (Anhalt, Braunschweig, Sachsen-Coburg, etc.), Bavaria (München, Reg.-Bezirk Oberbayern, etc.), Saxony (Reg.-Bezirk Bautzen, etc.), and others like Baden, Hesse, and the Rhine provinces.

Kennzeichen derjenigen im Auslande behelmetheten Kraftfahrzeuge, die vorübergehend in Deutschland und Luxemburg verkehren, geordnet nach der Nummernfolge.

Table listing foreign license plate numbers and their corresponding regions. Includes numbers 1-8500 for Prussia, 6501-7500 for Saxony, 7501-8000 for Württemberg, etc.

Ferner ausserhalb der Nummernfolge: No. 02947-03000, 03016-03018, 03097-03100, 03188-03199, 03270-03469, 03470-03541, 03542-03691

Märkte.

- A. Der Stadt Hamburg: I. Jahrmärkte: A) Lämmermarkt, eintägig, alljährlich am Freitag vor Pfingsten, Kram- und Viehmarkt, 1910-15 Mai. Vor dem Lübecker Thor... B) Do m (Weihnachtsmarkt), alljährlich vom 1. Sonntag im December bis einschli. 2. Weihnachtstag, Krammarkt, 1910: vom 4. bis 26. December auf dem Heiligengeistfelde... II. Wochenmärkte: A) auf dem Hopfenmarkt... B) an der Deichthorstrasse... III. Specialmärkte: A) Pferd Märkte auf dem neuen Pferdemarkt... B) Schlachtviehmärkte auf dem Centralviehmarkt...

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Bleed Through

Repaired Document

Plastic Covered Document

II. Neugamme. Kram-, Vieh- und Pferdemarkt: 9. Mai.

III. Kirchwärdler.

- 1. Viehmarkt: 13. April. 2. Zöllenspieker Krammarkt in Verbindung mit Viehmarkt: 20. September.

IV. Geesthacht.

- 1. Kram-, Vieh- und Pferdemarkt: 3. Mai u. 1. November. 2. Schweinemärkte: 4. Januar, 1. Februar, 1. März, 5. April, 3. Mai, 7. Juni, 5. Juli, 2. August, 6. Sept., 4. Oct., 1. Novb., 6. Dec.

Verkehrs-Anstalten

A. Banken.

Brasilianische Bank für Deutschland.

Stammstz und Gründungsjahr: Hamburg 1887. Filialen: Rio de Janeiro, Sao Paulo, Santos, Porto Alegre, Bahia. Geschäftsstelle in Hamburg: Adolphsbrücke 10.

Actien-Capital: M. 10,000,000. Reservofonds: M. 2,400,000. Dividende: 1895 und 1. Sem. 1896: 12, 12 1/2, 1896/7-1907/8: 12, 12, 12, 12, 9, 8, 6, 8, 10, 10, 10 1/2.

Zweck: Betrieb von Bank- und Handelsgeschäften mit und in Brasilien, doch sind Geschäfte mit und in anderen Handelsplätzen nicht ausgeschlossen.

Bank für Chile und Deutschland.

Stammstz und Gründungsjahr: Hamburg 1895. Niederlassungen: Banco de Chile y Alemania, Valparaiso, Santiago de Chile, Concepcion, Temuco, Antofagasta, Victoria, Valdivia und unter der Firma: Banco de Chile y Alemania, Seccion Boliviana in La Paz u. Oruro.

Commerz- und Disconto-Bank.

Gründet im Jahre 1870. Sitz der Gesellschaft in Hamburg. Niederlassung in Berlin. Filialen in Hannover und Kiel, London Agents, London and Hausenck Bank Limited, Hauptbureau in Hamburg, Ness 9.

Hamburg-Altonaer Credit-Bank in Hamburg

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Stammstz und Gründungsjahr: Hamburg 1898. Hauptbureau: Grosse Bleichen 65.

Deutsche Afrika-Bank Aktiengesellschaft.

Stammstz und Gründungsjahr: Hamburg 1906. Zweigniederlassungen in Swakopmund, Windhuk und Luderitzbucht, Agentur in Santa Cruz de Tenerife: Jakob Ahlers.

Deutsche Deutsche Bank Hamburg.

Stammstz und Gründungsjahr: Berlin 1870. (Gründungs-jahr der Filiale Hamburg 1872). Filialen: Bremen, Brüssel, Dresden, Frankfurt a/M., Hamburg, Konstantinopel, Leipzig, London, München, Nürnberg. Depositenkassen Augsburg, Meissen, Wiesbaden.

str. 1; E. Elmsbüttel, Schulweg 8; F. Rotherbaum, Grindelallee 70; G. Rotherburgsort, Bill. Röhrendamm 34, H. Eppendorf, Eppendorferlandstr. 102; J. am Hafe, Scharthor 10/11; K. Uhlenhorst, Hofweg 68; L. Hammerbrook, Hammerbrookstr. 28; K. Hamm, Horn, Hornerlandstr. 66; N. Ellbeck, Wandsbekerchaussee 309; Bergedorf, Kampstr. 4.

Die Kasse, die Abteilungen für Wertpapiere und Girowesen sind werktätig von 9-3 geöffnet, die Abteilungen im ersten Stock, Alterwall 37, sowie im ersten und zweiten Stock, Alterwall 53 und die Stahlkammer von 9-5.

Die Direktion bilden in Berlin: A. von Gwinner, E. Heinemann, Dr. K. Helfferich, C. Klöner, R. von Koch, P. Mankiewicz, G. Michalowski, G. Schröder, stellvertretend: B. Naphthal, Dr. jur. A. Wolff, A. Blind, W. Fels, G. Krüner, F. Lehmann, G. Meisnitzer, H. Schmidt, K. Soffner; in Bremen: E. Krug, A. von Rössing, stellvertretend: C. Corssen; in Dresden: P. Millington-Herrmann, stellvertretend: C. Behrends, W. Osswald; in Frankfurt a/M.: H. Maier, stellvertretend Dr. jur. A. von Heyden; in Hamburg: V. Koch, Rob. W. Bassermann, K. von Sydow; in Leipzig: E. Schulz, stellvertretend E. Naumann, Dr. C. Schönfeld; in London: M. Rapp, O. Roese, stellvertretend: H. A. Smart, Ed. Bitter-Pannenberg; in München: Dr. jur. A. Wolff, stellvertretend L. Rebel, O. Ecker; in Nürnberg: A. Hoppe, stellvertretend: L. Ruppel.

Den Aufsichtsrat bilden: Wilh. Herz, Geheimer Kommerzienrat, Kaufmann, Präsident der Handelskammer in Berlin, Vors. Dr. Otto Büsing, Geheimer Finanzrat in Schwerin 1. M., stellvert. Vors. Kommerzienrat Eduard Beit in Frankfurt a. M., Emil Berve, Kommerzienrat, Geschäftsinhaber des Schlesischen Bankvereins, in Breslau, Dr. jur. Th. Bömlinger, Regier. Rat in Berlin, Ernst von Borsig, Kommerzienrat, Fabrikbesitzer, in Berlin, Otto Braunfels, Geh. Kommerzienrat, in Frankfurt a. M., Dr. jur. Richard Brosien, Konsul, Direktor der Rheinischen Creditbank, in Mannheim, Rudolph Crasemann in Hamburg, Carl Funke, Geheimer Kommerzienrat, in Essen, Paul Jonas, Königl. Eisenbahn-Direktion, Präsident a. D., in Berlin, Dr. jur. Hans Jordan, Schloss Malinckrodt bei Wetter a. d. Ruhr, Georg Lücke, Kommerzienrat, in Hannover, Heinrich Lueg, Geheimer Kommerzienrat, Mitglied des Herrenhauses, in Disseldorf, Franz Mackowski, Geheimer Kommerzienrat, in Dresden, Theodor Menz, Geheimer Kommerzienrat, in Dresden, Albert Müller, Kommerzienrat, in Essen, Adolf Oetting in Hamburg, Geo. Plate, Vors. des Aufsichtsrats des Norddeutschen Lloyd in Bremen, Carl Reiss, Geheimer Kommerzienrat, Generalkonsul, in Mannheim, Karl Schrader, Eisenbahn-Direktor a. D., Mitglied des Reichstags, in Berlin, Max Steinhilf, Kommerzienrat, in Charlottenburg, Hermann Wallich, Konsul in Berlin, Otto E. Westphal, Senator, in Hamburg, Dr. jur. Kurt Zander, Geheimer Regierungsrat, in Charlottenburg, Georg Zwilgmeyer, in Berlin.

Den Orts-Ausschuss bilden in Bremen: Geo. Plate, G. Scholl, Joh. Smidt; in Hamburg: Rich. Crasemann, Adolf Oetting, Senator Otto E. Westphal.

Die Deutsche Bank Filiale Hamburg wird z. Z. rechtsverbindlich gezeichnet: 1. durch zwei Direktoren, 2. durch einen Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Zur Erteilung von Quittungen, Ausstellung von Rechnungen und Empfangsbescheinigungen, Ausstellung und Indossierung von Wechseln, Anweisungen und Schecks, Indossierung von Lager scheinen, Schiffsadescheinen und Polizen genügt die Handzeichnung zweier Prokuristen mit dem Zusätze: v. V. Prokuristen in Hamburg: Eugen Bartz, Carl Biebau, Wilhelm Bode, Adolf Deutsch, Otto Focke, Nils Hansen-Olsen, Heinrich Harms, Edwin von Janinski, Robert Meyerding, Rudolf Kahn, Julius Lange, Wilhelm Lobeck, Albertus Schneider, Bernhard Schroer, Carl Simminger. Ernst Tittelbach, Friedrich Tritschler, Ernst Weibelzahl.

Aktienkapital: Volleingezahltes Kapital 4. 200.000.000.—. Rücklagen: 108.7 Millionen Mark. Dividende (aus den letzten 10 Jahren) 1899-1908: 11, 11, 11, 11, 11, 12, 12, 12, 12 und 12 1/2.

Zweck: Betrieb von Bankgeschäften aller Art, insbesondere Förderung und Erleichterung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland, den übrigen europäischen Ländern und überseeischen Märkten. Die Deutsche Bank Filiale Hamburg widmet ihre Tätigkeit neben der Pflege des inländischen Bankgeschäfts insbesondere der Förderung und Erleichterung der Handelsbeziehungen Deutschlands zu den überseeischen Ländern und ist in der Lage, bankmäßige Geschäfte mit allen grosseren Handelsplätzen der Welt zu vermitteln.

Die Bank bedient sich u. A. mit Eröffnung von laufenden Rechnungen jeglicher Art, Ausschreibung von Wechseln und Schecks, Einziehung und Diskontierung von Wechseln und Einziehung von Verladungspapieren, Vorschussgewährung auf Wechsel und übertragbare Lager- und Ladescheine, Gewährung von Remburs- und sonstigen Krediten, Vermittlung von telegraphischen und brieflichen Anzahlungen, Verwertung von gemünzten und ungemünzten Gold und Silber und von Erzen, Ausstellung von Handels- und Reise-Kreditbriefen. Sie ist Zahlstelle für Circular-Noten und Kreditbriefe zahlreicher europäischer und überseeischer Banken und Bankiers und stellt sich den Fremden für Bankangelegenheiten und Auskünfte zur Verfügung. Die Bank besorgt ferner alle sonstigen in das Bankfach fallenden Geschäfte, nicht nur in Hamburg, sondern mittelst ihrer eigenen Anstalten ohne Kostenzuschlag auch in Augsburg, Berlin, Bremen, Brüssel, Dresden, Frankfurt a/M., Konstantinopel, Leipzig, London, Meissen, München, Nürnberg und Wiesbaden.

Vertretung für die Deutsche Ueberseeische Bank (Banco Aleman Transatlantico). Berlin. Filialen in Argentinien: Bahia Blanca, Bell Ville, Buenos Aires, Cordoba, Tucuman, in Bolivien: La Paz, Oruro, in Chile: Antofagasta, Concepcion, Jiquique, Osorno, Santiago, Temuco, Valdivia, Valparaiso, in Peru: Arequipa, Callao, Lima, Trujillo, in Spanien: Barcelona, Madrid, in Uruguay: Montevideo, Vretung: Banco Mexicano de Comercio e Industria, Mexico (Stadt).

Die Deutsche Bank ist durch Aktienbesitz dauernd beteiligt bei: Bergisch Märkische Bank, Schlesischer Bankverein, Hannoversche Bank, Duisburg-Ruhrorter Bank, Essener Credit-Anstalt, Essener Bankverein, Deutsch-Ost-Afrikanische Bank, Deutsche Treuhands-Gesellschaft, Deutsche Ueberseeische Bank (Banco Aleman Transatlantico), Niederlausitzer Credit- und Sparbank in Cottbus, Privatbank zu Gotha, Rheinische Creditbank, Süddeutsche Bank (Mannheim), Oldenburgische Spar- und Leihbank, Mecklenburgische Hypothek- und Wechselbank, Württembergische Vereinsbank.

Filiale der Dresdner Bank in Hamburg.

Stammstz und Gründungsjahr: Dresden 1872. Niederlassungen: Berlin, Hamburg, London, Frankfurt a/M., Bremen, Altona, Augsburg, Bautzen, Bielefeld, Cassel, Chemnitz, Detmold, Emden, Eschwege, Freiburg i. Br., Fürth, Fulda, Greiz, Hannover, Heidelberg, Leer, Leipzig, Lübeck, Mannheim, Meissen, München, Nürnberg, Plauen i. V., Wiesbaden, Zwickau. Hauptbureau und Depositenkassen in Hamburg: Hauptgeschäfts-Tage: Donnerstag 22; Depositenkassen: Hammerbrook, Süderstr. 27, Grindel-Rotherbaum, Grindelallee 182, Barnebeck, Hamburgerstr. 97, St. Pauli, Schanzenstr. 36, und Reeperbahn 22/23, Borgfelde, Borgfelderstr. 80, Ecke Grevenweg, Mattenwiete 1, St. G., Langereihe 86, Eppendorf, Eppendorferlandstr. 12, Wilhelmsburg, Verlingstr. 91, Ellbeck, Wandsbekerchaussee 181/183, Elmsbüttel, Tornquiststr. 4, Geschäftszeiten: Kassenstunden der Hauptabth.: von 9-3. Aufsichtsrath: in Hamburg August Neubauer, in F. A. Neubauer, Freiherr C. H. v. Donner, in P. Conrad Hinrich Donner,

Das Inhalts-Verzeichniss befindet sich hinter dem Titelblatt.